

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE FONTANELLA

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 17.04.2024

5. Verordnung: Aufhebung der Freistellung für Solar- und Photovoltaikanlagen

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Fontanella zur Aufhebung der Freistellung für Solar- und Photovoltaikanlagen

Aufgrund des § 17 des Vorarlberger Baugesetzes, LGBl.Nr. 52/2001 idgF, wird betreffend dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes im Geltungsbereich mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Fontanella vom 26.03.2024, verordnet:

:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die blau markierten Bereiche laut Plan Fontanella | Geltungsbereich Solartechnikanlagen vom 24.01.2024, Aktenzahl ST-2024-1.

§ 2

Festlegung

Die allgemeine Bewilligungsfreistellung für Solar- und Photovoltaikanlagen nach § 20 des Vorarlberger Baugesetzes, LGBl.Nr. 52/2001 idgF, wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

W e r n e r K o n z e t t

**Verordnung
der Gemeindevertretung der Gemeinde Fontanella
zum Teilbebauungsplan zu Solar- und Photovoltaikanlagen**

Aufgrund des § 28 Abs 2 lit. c) des Vorarlberger Raumplangesetz, LGBl.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBl.Nr. 28/2011 und Nr. 4/2019, wird zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes betreffend der Gestaltung von Solartechnikanlagen im Geltungsbereich des Gemeindegebietes Fontanella, mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Fontanella vom 26.03.2024, verordnet:

1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den blau umrandeten Bereich laut Plandarstellung Fontanella | Geltungsbereich Solar- und Photovoltaikanlagen, Planzahl ST-2024-1, Plandatum 24.01.2024.

Ausgenommen sind jene Teilgebiete des Gemeindegebietes in denen Teilbebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen.

2 Festlegungen

Die Ausführung von freistehenden Solar- und Photovoltaikanlagen ist nicht zulässig.

Die Anbringung von Solar- und Photovoltaikanlagen auf freistehenden Stützmauern oder Einfriedungen ist nicht zulässig.

Solar- und Photovoltaikanlagen müssen vom projektierten Gelände einen Abstand von mindestens 0,5 m aufweisen.

Solar- und Photovoltaikanlagen sind in die Fassade oder beim Schrägdach in die Dachfläche zu integrieren bzw. flächenparallel mit einem maximalen Abstand inklusive Ständerung von 0,20 m zur Gebäudeoberfläche auszuführen. Die Solar- und Photovoltaikanlagen dürfen nur in derselben Neigungsrichtung wie das Dach oder die Fassade selbst ausgeführt werden.

Die Module dürfen nicht als Mosaik angeordnet werden sondern sind, sofern möglich bündig an die benachbarten Module anzuschließen und sollen eine zusammenhängende Fläche bilden.

Bei Flachdächern sind die Solar- und Photovoltaikanlagen von der Außenwand / Attika innerhalb des 45°-Winkels, gemessen von der Oberkante der Attika zurückversetzt anzuordnen. Die maximale Höhe der zulässigen Aufständigung samt Solar- oder Photovoltaikpaneele darf hierbei höchstens 0,80 m Parallelabstand zur Dachfläche betragen.

Für sämtliche Module von Solar- und Photovoltaikanlagen sind ausschließlich blendarme Gläser zu verwenden.

Der Bürgermeister:
W e r n e r K o n z e t t

Erläuterungen zur Verordnung
Teilbebauungsplan zu Solar- und Photovoltaikanlagen Gemeinde Fontanella

1 Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für den Teilbebauungsplan zu Solar- und Photovoltaikanlagen bildet der § 28 Abs 2 lit. c) des Vorarlberger Raumplangesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBl.Nr. 28/2011 und Nr. 4/2019. Zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes werden Regelungen betreffend der Gestaltung von Solar- und Photovoltaikanlagen festgelegt.

2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst jene Ortsteile in der Gemeinde Fontanella, in welchen die Freistellung für Solar- und Photovoltaikanlagen nach § 20 Abs. 2 BauG nicht gilt, davon ausgenommen jene Teilgebiete des Gemeindegebietes in denen Teilbebauungspläne abweichende Festlegungen treffen.

3 Begriffsbestimmungen

Solaranlagen: umfassen Solaranlagen für die Erzeugung von Warmwasser oder PV-Anlagen zur Erzeugung von Strom mit den jeweilig dazugehörenden Einzelelementen wie Gläser, Rahmen oder Befestigungsstruktur.

Hauptgebäude: besonders wichtiges, bedeutsames und großes Gebäude in einer Ansammlung von zusammengehörigen Gebäuden auf demselben Baugrundstück. Ein Nebengebäude kann kein Hauptgebäude sein.

Nebengebäude: ein Gebäude, das aufgrund seiner Art und Größe und seines Verwendungszweckes einem auf demselben Baugrundstück befindlichen Gebäude untergeordnet und nicht für Wohnzwecke bestimmt ist, wie Garagen, Geräteschuppen, Gartenhäuschen u.dgl.

4 Zielsetzungen

Die Gemeinde strebt mit dem „Teilbebauungsplan zu Solar- und Photovoltaikanlagen“ folgende Ziele an:

- Der Erhalt und die Erreichung eines schönen Orts- und Landschaftsbildes.
- Die Stärkung der nachhaltigen Entwicklung der Bebauung und Siedlungsstruktur.
- Die zurückhaltende Gestaltung der Solaranlagen sowie der geordneten Integration von Solaranlagen in das Orts- und Landschaftsbild.
- Die Vermeidung einer „Verhüttelung“ und technischen Überformung der Landschaft durch eine Vielzahl Solaranlagen.

5 Beschreibung des Planungsgebietes

Die Gemeinde Fontanella liegt am Südhang des Glatthorns und ist die höchstgelegene Gemeinde im Großen Walsertal und als „Sonnenbalkon“ bekannt. Fontanella liegt am östlichen Ende des Walsertales und ist die Verbindungsgemeinde in die Region Bregenzerwald. Fontanella ist eine der sechs Gemeinden des Großen Walsertales und ist Teil des von der UNESCO anerkannten „Biosphärenpark Großes Walsertal“.

Derzeit sind wenige Solaranlagen in der Gemeinde errichtet. Die Anlagen sind in Einzelfällen störend, im Gesamten jedoch noch nicht ortsbildprägend.

6 Festlegungen

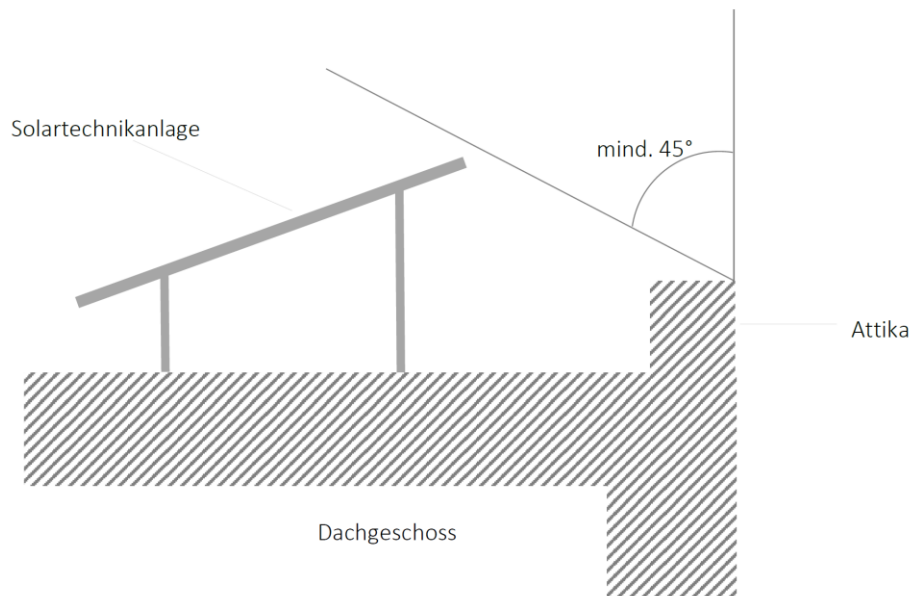
Zur Vermeidung der Verhüttelung und technischen Überformung der Landschaft ist die Ausführung von freistehenden Solartechnikanlagen nicht zulässig

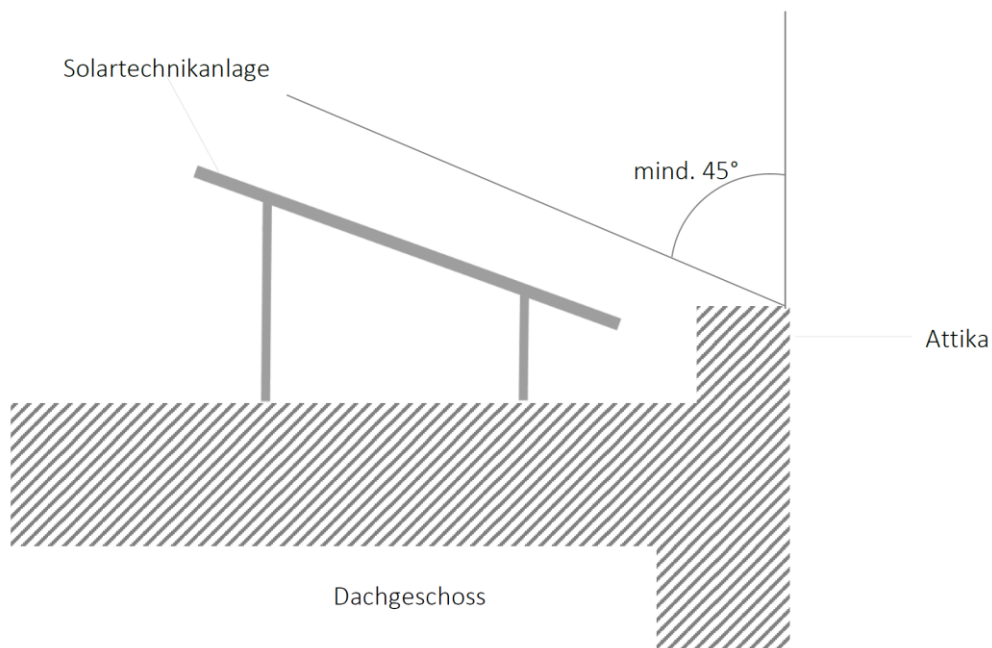
Solartechnikanlagen müssen so ausgeführt werden, dass sie als nicht ortsbildprägende Anlagen in Erscheinung treten, d.h. sie müssen optisch deutlich als untergeordnet erscheinen.

Daher sind die Solartechnikanlagen in die Fassade, auch bei Balkonen, Brüstungen oder Ähnlichem oder beim Schrägdach in die Dachfläche zu integrieren bzw. flächenparallel mit einem maximalen Abstand inklusive Ständerung von 0,20 m zur darunterliegenden Oberfläche parallel auszuführen. Die Solartechnikanlagen dürfen nur in derselben Neigungsrichtung wie das Dach oder die Fassade selbst ausgeführt werden.

Die Module dürfen nicht als Mosaik angeordnet werden sondern sind sofern möglich bündig an die benachbarten Module anzuschließen und sollen eine zusammenhängende Fläche bilden.

Daher sind bei Flachdächern die Solartechnikanlagen von der Außenwand / Attika innerhalb des 45°-Winkels, gemessen von der Oberkante der Attika zurückversetzt anzuordnen sowie darf die Aufständigung samt Solar- oder Photovoltaikpaneele höchstens 0,80 m Parallelabstand zur Dachfläche betragen.





Damit die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild möglichst gering gehalten werden, müssen sämtliche Module der Solartechnikanlagen ausschließlich blendarme Gläser verwenden und die Farbgestaltung der Gläser und Befestigungstechnik hat sich an die Fassade anzupassen und darf keine grellen oder deutlich unterschiedlichen Farben zur montierten Oberfläche aufweisen. Der Hersteller der Anlage hat im Zweifelsfall die Einhaltung dieser Auflage schriftlich zu bestätigen.

7 Ausnahmen

Ausnahmen von der gegenständlichen Verordnung sind möglich, wenn das besondere Anliegen des Bauwerbers nicht den grundsätzlichen Zielen des Schutzes und der Weiterentwicklung eines einheitlichen Orts- und Landschaftsbildes widerspricht.

Grundsätzlich erfolgt die Beurteilung betreffend Schutz des Landschafts- u. Ortsbildes gemäß § 17, Vorarlberger Baugesetz im Einzelfall.

Die Beurteilung und Genehmigung der Ausnahmen obliegt der Baubehörde.

8 Anhang

Plandarstellungen zur Verordnung der Gemeinde Fontanella vom 24.01.2024, Aktenzahl ST- 2024-1 zur Aufhebung der Freistellung für Solartechnikanlagen nach § 20 Abs. 2 BauG